

## **BERICHT ÜBER DIE PRÜFUNG VON TEILBEREICHEN DES REFERATES WOHNBAUFÖRDERUNG**

Der gemeinderätliche Kontrollausschuss hat den ihm zugemittelten Bericht der Kontrollabteilung über die Prüfung von Teilbereichen des Referates Wohnbauförderung eingehend behandelt und erstattet mit Datum vom 06.10.2014 dem Gemeinderat folgenden Bericht:

Der Bericht der Kontrollabteilung vom 27.08.2014, ZI. KA-05750/2014, ist allen Klubobleuten zugegangen; zusätzlich wird auf die Möglichkeit jedes Gemeinderates, den Bericht bei den Akten zum Gemeinderat oder in der Mag. Abteilung I, Kanzlei für Gemeinderat und Stadtsenat einzusehen, verwiesen.

### 1 Prüfauftrag/-umfang

#### Prüfkompetenz

Die Kontrollabteilung ist gemäß § 74 Abs. 2 lit. a des Stadtrechtes der Landeshauptstadt Innsbruck 1975 (IStR) u.a. auch beauftragt, die Gebarung der Stadt und ihrer wirtschaftlichen Unternehmungen zu prüfen. Nach § 74a Abs. 2 IStR kann sich die Prüfung dabei auf die gesamte Gebarung oder auf bestimmte Teile davon erstrecken. In Wahrnehmung dieses gesetzlichen Auftrages und in Anlehnung an § 74 c leg. cit. hat die Kontrollabteilung in der MA IV, Amt für Wohnungsservice, eine stichprobenartige Prüfung der Gebarung des Referates Wohnbauförderung vorgenommen. Diese Einschau konzentrierte sich im Sinne des § 74a Abs. 1 leg. cit. auf die Übereinstimmung mit den geltenden Vorschriften, auf die Sparsamkeit, die Wirtschaftlichkeit und die Zweckmäßigkeit sowie auf die ziffernmäßige Richtigkeit und die Ordnungsmäßigkeit der Gebarung.

#### Prüfungsgegenstand

Die Schwerpunkte der stichprobenhaft durchgeführten Prüfung wurden von der Kontrollabteilung dabei vorrangig auf

- den Leistungskatalog des Referates Wohnbauförderung,
- die Abbildung des Referates Wohnbauförderung in der städtischen Jahresrechnung und in der städtischen Kostenrechnung,
- die Darstellung der städtischen Impulsförderungen, insbesondere „Nachträglicher Lifteinbau“, „Seniorengerechte Nasszellen“, „Umwelt plus Sonne“ und „Innsbruck fördert: energetische Sanierung“ sowie
- die Illustration verschiedener Fallzahlen und Statistiken

gelegt.

Prüfungsrelevant war grundsätzlich das Haushaltsjahr 2013, wobei zu Vergleichszwecken teilweise auch auf Fakten aus Vorjahren Bezug genommen worden ist. Aus Gründen der Aktualität und Zeitnähe wurden punktuell auch Daten des aktuellen Jahres 2014 verwendet.

## Gender-Hinweis

Die Kontrollabteilung weist darauf hin, dass alle in diesem Bericht gewählten personenbezogenen Bezeichnungen aus Gründen der Übersichtlichkeit und leichten Lesbarkeit nur in einer Geschlechtsform formuliert werden und gleichermaßen für Frauen und Männer gelten.

## Anhörungsverfahren

Das gemäß § 53 Absatz 2 der Geschäftsordnung des Magistrates der Landeshauptstadt Innsbruck (MGO) festgelegte Anhörungsverfahren ist durchgeführt worden.

## 2 Vorbemerkungen

### 2.1 Allgemeines

## Aufbauorganisation

Gemäß § 38 Abs. 2 des Stadtrechtes der Landeshauptstadt Innsbruck 1975 hat der/die Bürgermeister/in die Zahl der Abteilungen und die Aufteilung der Geschäfte auf sie in einer Geschäftseinteilung festzusetzen. In Anlehnung an diese Bestimmung verfügte der damalige Bürgermeister der Landeshauptstadt Innsbruck am 08.04.1999 eine Geschäftseinteilung für den Stadtmagistrat Innsbruck, die mehrfach – zuletzt am 28.02.2014 (mit Wirkung 01.03.2014 bzw. 01.04.2014) – modifiziert worden ist. Demnach ist das Referat Wohnbauförderung dem Amt für Wohnungsservice in der Magistratsabteilung IV zugeordnet.

## Aufgabengebiete des Amtes für Wohnungsservice

Gemäß der Magistratsgeschäftsordnung – Besonderer Teil sind dem Amt für Wohnungsservice folgende Aufgabengebiete zugeordnet:

- Vermittlung und Vergabe städtischer Wohnungen
- Wahrnehmung des Besiedelungsrechtes der Stadtgemeinde, Wohnungsvormerkungen
- Mietrechtsübertragungen
- Prüfung von Förderungsansuchen für Wohnhaussanierungen und Impulsförderungen
- Bearbeitung von Mietzinsbeihilfe-Ansuchen, Mietzins- und Wohnbeihilfenberatung
- Vollziehung des Mietrechtsgesetzes im Außerstreitverfahren, insbesondere in Bezug auf Mietzinsfestsetzungen
- Mitwirkung an der Vollziehung des Wohnungseigentumsgesetzes, insbesondere durch Nutzwertfestsetzungen
- Beratung in Wohnungsangelegenheiten
- Vollziehung des Heizkostenabrechnungsgesetzes (HeizKG)
- Vollziehung des Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes (WGG)
- Abwicklung der städtischen Impulsförderungen: „Umwelt plus Sonne“, „Nachträglicher Lifteinbau“, „Umbau von seniorengerechten Nasszellen“, „Schallschutzförderung Altstadt“

Im Konnex mit den eben genannten und in der MGO so verankerten Agenden des Amtes für Wohnungsservice erinnerte die Kontrollabteilung daran, dass die im Rahmen der Abwicklung der städtischen Impulsförderungen taxativ aufgezählten Aktionen nicht den derzeitigen

Stand widerspiegeln. Die Kontrollabteilung empfahl, die in der Geschäftseinteilung der MGO beim Amt für Wohnungsservice aufgezählten Aufgaben im Zuge der nächsten Modifizierung zu aktualisieren. In der Stellungnahme dazu berichtete der Leiter des Amtes für Wohnungsservice, dass die vorgeschlagene Anpassung der Magistratsgeschäftsordnung – Besonderer Teil bereits in die Wege geleitet worden wäre.

## 2.2 Tätigkeitsprofil

---

### Produktverantwortung im Referat Wohnbauförderung

Einige der im Amt für Wohnungsservice angesiedelten Agenden tangieren auch das Referat Wohnbauförderung bzw. sind ausschließlich diesem Referat zugeordnet. Konkret liegt beim Referat Wohnbauförderung die Verantwortlichkeit für folgende fünf Produkte:

- ⇒ Produkt 4411 – Wohnhaussanierungsförderung
- ⇒ Produkt 4412 – Bürgerinformation und Beratung
- ⇒ Produkt 4413 – Mietzins- und Annuitätenbeihilfe
- ⇒ Produkt 4414 – Städtische Impulsförderungen
- ⇒ Produkt 4415 – Innsbruck fördert: energetische Sanierung

### Produktbeschreibungen

Eine im Zuge dieser Prüfung durchgeführte ergänzende Einschau der Kontrollabteilung in die Produktbeschreibungen und die Stundenaufzeichnungen der Funktionsmatrix des Referates Wohnbauförderung zeigte, dass neben den allgemeinen Grundaufgaben etliche Fach- und Sonderaufgaben von den Bediensteten im Rahmen ihrer Produkte erledigt werden. Im Zuge der Einschau in die Produktbeschreibungen stellte die Kontrollabteilung allgemein fest, dass manche Beschreibungen nicht den aktuellen Stand bzw. das derzeitige Angebot widerspiegeln. Aus diesem Grund empfahl die Kontrollabteilung auch an dieser Stelle, bei nächster Gelegenheit eine Aktualisierung vorzunehmen. Im Anhörungsverfahren bestätigte der Vorstand des Amtes für Wohnungsservice, dass die Überarbeitung der Produktbeschreibungen in der Zwischenzeit schon erledigt worden wäre.

## 3 Das Referat in Zahlen

---

### 3.1 Abbildung des Referates in der städtischen Jahresrechnung

---

#### Unterabschnitt 480010 – Wohnbauförderung

Das Referat Wohnbauförderung wird in der städtischen Jahresrechnung im Ordentlichen Haushalt auf dem Unterabschnitt 480010 – Wohnbauförderung abgebildet:

Referat Wohnbauförderung Unterabschnitt 480010 Jahresrechnung der Stadtgemeinde Innsbruck					
Vp.	Bezeichnung	Jahr 2013 <sup>1)</sup> (Iff. Soll in €)		Jahr 2012 (Iff. Soll in €)	
		Ein- nahmen	Aus- gaben	Ein- nahmen	Aus- gaben
245000	Tilg.geg.Darlehen - Bauförd.- und Grunddarl.	573,10		14.653,48	
249000	Tilg.geg.Darlehen - Wohnbauförderung	864,00		864,00	
820000	Zinsen geg. Darlehen - Wohnbauförderung	109,16		183,08	
829200	Sonstige Einnahmen - Siedlungsprojekt	0,00		10.175,21	
042380	Amtsausstattung-EDV-Geräte S130		1.078,56		3.985,80
070180	EDV-Programme S130		2.314,00		2.168,97
400000	GWG		2.243,49		690,18
456000	Schreib-, Zeichen- und sonst. Büromittel		1.738,86		1.825,50
457000	Druckwerke		1.298,58		867,82
500080	Geldbezüge-Beamte-Verwaltung S120		178.134,28		190.340,01
510080	Geldbezüge-VB-Angestellte S120		182.776,73		141.676,47
520080	Geldbezüge-Angestellte ganzjährig S120		12.250,40		4.772,50
560000	Reisegebühren		2.980,49		3.234,34
563080	Sonst. Aufwandsentschädigungen S120		11.970,69		10.357,74
564080	Vergütungen-Nebentätigkeit S120		0,00		156,00
565080	Mehrleistungsvergütungen S120		6.099,12		6.895,40
565180	Mehrleist.verg. Inspektionsgebühren S120		0,00		3,94
566080	Dienstjubiläen S120		0,00		7.121,20
580080	DGB-Ausgleichsfonds S120		14.548,38		15.710,30
581080	DGB-Sozialversicherung S120		49.297,37		39.728,17
590080	Freiwillige Sozialleistungen S120		72,70		0,00
618000	Instandh.-sonst. Anlagen		90,96		90,96
618380	Instandh.-sonst. Anlagen-EDV S130		184,00		376,00
620000	Transporte		535,80		946,10
631000	Telekommunikationsdienste		1.026,85		1.089,50
670000	Versicherungen S110		1.083,73		959,07
700980	Mietz.-Nutzung EDV Leitungsinfrastrukt. S130		864,00		950,00
728000	Entgelte für sonstige Leistungen		0,00		523,39
728980	Entgelte für Nutzung ext. Datenbanken S130		1.425,79		128,00
728990	Entgelte für sonstige Leist.-EDV S130		11.540,54		20.420,50
751001	Lfd. Transferzlg.-Land-Teilers. Mietenbeihilfe		4.529.510,40		4.109.493,00
775100	Kap.Transferzlg.-Lifteinbau/Nasszellen		498.160,74		399.362,85
778100	Kap.Transferzlg.-Umwelt plus Sonne		78.504,52		93.054,26
778400	Kap.Transferzlg.-Schallschutz		0,00		2.224,00
778500	Kap.Transferzlg.-Energieentwicklung		257.240,95		0,00
<b>Summe</b>		<b>1.546,26</b>	<b>5.846.971,93</b>	<b>25.875,77</b>	<b>5.059.151,97</b>

<sup>1)</sup> vorläufige Daten zum Auswertungsstichtag 22.05.2014

unter der AOB des Vorstandes des Amtes für Wohnungsservice stehende Vp.

Die Kontrollabteilung betonte, dass lediglich die in blau markierten Voranschlagsposten unter der Anordnungsberechtigung des Vorstandes des Amtes für Wohnungsservice der MA IV stehen. Auf der Einnahmenseite werden die restlichen Voranschlagsposten vom Vorstand des Amtes für Finanzverwaltung und Wirtschaft der MA IV angeordnet. Ausgabenseitig werden die übrigen Voranschlagsposten je nach inhaltlicher Zuständigkeit von den Vorständen der Ämter für Informationstechnologie und Kommunikationstechnik, für Personalwesen und für Präsidialangelegenheiten der MA I bewirtschaftet.

Im prüfungsrelevanten Jahr 2013 werden (zum Auswertungsstichtag 22.05.2014) auf dem Unterabschnitt 480010 – Wohnbauförderung Gesamteinnahmen in Höhe von € 1.546,26 (2012: € 25.875,77) und Gesamtausgaben im Ausmaß von € 5.846.971,93 (2012: € 5.059.151,97), jeweils laufendes Anordnungssoll, ausgewiesen.

Einnahmen im Jahr  
2013 – weiterführende  
Erklärungen

Die im Unterabschnitt 480010 – Wohnbauförderung im Jahr 2013 ausgewiesenen Einnahmen stehen nicht in Zusammenhang mit Tätigkeiten des geprüften Referates Wohnbauförderung:

Auf den einnahmenseitigen Voranschlagsposten 245000 – Tilgung gegebene Darlehen – Bauförderungs- und Grunddarlehen sowie 820000 – Zinsen gegebene Darlehen – Wohnbauförderung sind die Rückzahlungen für ein von der Stadt Innsbruck im Jahr 1960 an einen gemeinnützigen Wohnbauträger gewährtes Darlehen (Laufzeit 69,5 Jahre) erfasst worden.

Darüber hinaus werden auf der Post 249000 – Tilgung gegebene Darlehen – Wohnbauförderung jene Einnahmen verbucht, welche sich aus Rückzahlungen von Darlehen der Stadt Innsbruck an private Dritte für die Finanzierung von Baukostenzuschüssen für Miet- und Eigentumswohnungen ergeben. Der Gemeinderat der Stadt Innsbruck hat in seinen Sitzungen vom 14.07.1994, 02.12.1996 und 22.05.2003 entsprechende Richtlinien für derartige Darlehensvergaben beschlossen.

Einnahmen im Jahr  
2012 – Siedlungsprojekt  
„gemeinsam wohnen.  
gemeinsam leben“

Im Jahr 2012 weist die städtische Jahresrechnung auf der Voranschlagspost 829200 – Sonstige Einnahmen – Siedlungsprojekt einen vereinnahmten Betrag in Höhe von € 10.175,21 aus. Diese Summe betrifft das in den Jahren 2010 und 2011 vom Vorstand des Amtes für Wohnungsservice gemeinsam mit dem Land Tirol sowie der Innsbrucker Immobilien GmbH & Co KG (IIG & Co KG), der Neue Heimat Tirol Gemeinnützige WohnungsGmbH (NHT) und der Tiroler Gemeinnützige Wohnungsbau- und Siedlungs Ges.m.b.H (TIGEWOSI) bearbeitete und vom Europäischen Integrationsfonds (EIF) und dem Bundesministerium für Inneres (BMI) finanziell unterstützte Projekt „gemeinsam wohnen. gemeinsam leben“. Im Rahmen dieses Pilotprojektes wurden von den Projektbeteiligten Grundlagen entwickelt, die zu einer Verbesserung des Zusammenlebens in städtischen und gemeinnützigen Wohnanlagen führen (können). Die wesentlichen Erkenntnisse aus diesem Projekt sind in einem auf der Homepage der Stadt Innsbruck digital abrufbaren Handbuch zusammengefasst.

Im Zuge der von der Kontrollabteilung vorgenommenen Prüfung des Referates Wohnbauförderung wurde auch eine Verifizierung der finanziellen Abrechnung dieses Projektes durchgeführt. Ausgehend von den in der städtischen Buchhaltung in den Jahren zwischen 2010 und 2012 erfassten Aus- und Einzahlungen erarbeitete die Kontrollabteilung eine mit dem Vorstand des Amtes für Wohnungsservice abgestimmte Projektendabrechnung.

Die dem Projekt zuordenbaren Gesamtkosten beliefen sich auf eine Summe von € 104.490,59. Diese Gesamtprojektkosten wurden wie folgt finanziert:

- Mit einem Finanzierungsanteil von 39,08 % (€ 40.834,21) wurde der Großteil dieser Projektkosten vom Bundesministerium für Inneres bzw. vom Europäischen Integrationsfonds kofinanziert.
- Auf die drei teilnehmenden Wohnbauträger entfielen Finanzierungsanteile von 13,14 % bzw. € 13.730,00 (NHT) sowie jeweils 13,53 % bzw. € 14.140,00 (IIG & Co KG und TIGEWOSI).
- Das Land Tirol unterstützte das Projekt mit einem Betrag in Höhe von € 10.000,00 (9,57 % der Gesamtprojektkosten).

- Auf die Stadt Innsbruck entfiel ein Finanzierungsanteil von 11,15 % der gesamten Projektkosten. Insgesamt war der städtische Finanzierungsbetrag von € 11.646,38 für die Kontrollabteilung nachvollziehbar.

### 3.2 Abbildung des Referates in der städtischen Kostenrechnung

#### Kostenträger / Produkte

In der städtischen Kostenrechnung werden bzw. wurden im Jahr 2013 für das Referat Wohnbauförderung – abgesehen von der Kostenstelle 4410001 – Referatsleitung Wohnbauförderung und der Kostenstelle 4411001 – Spezielle Aktionen, welche im Wege von Verteilungsschlüsseln auf die weiteren Kostenträger umgelegt werden – folgende neun Kostenträger geführt:

- 4411011 – Umwelt plus Sonne
- 4411021 – Schallschutzförderung an Gemeindestraßen und Altstadt
- 4411031 – Behindertengerechte Nasszellen
- 4411041 – Lifteinbauaktion
- 4410011 – Wohnhaussanierungsförderung
- 4410021 – Bürgerinformation und Beratung
- 4410041 – Mietzins- und Annuitätenbeihilfe
- 4410051 – Siedlungsprojekt „gemeinsam wohnen. gemeinsam leben“
- 4410061 – Innsbruck fördert: energetische Sanierung

Die dargestellten Kostenträger sind den im Referat definierten Produkten wie folgt zugeordnet:

Produkt 4411 – Wohnhaussanierungsförderung  
(beinhaltet den Kostenträger 4410011 – Wohnhaussanierungsförderung)

Produkt 4412 – Bürgerinformation und Beratung  
(beinhaltet den Kostenträger 4410021 – Bürgerinformation und Beratung)

Produkt 4413 – Mietzins- und Annuitätenbeihilfe  
(beinhaltet den Kostenträger 4410041 – Mietzins- und Annuitätenbeihilfe)

Produkt 4414 – Städt. Impulsförderung  
(beinhaltet folgende Kostenträger:

- 4411011 – Umwelt plus Sonne
- 4411021 – Schallschutzförderung an Gemeindestraßen und Altstadt
- 4411031 – Behindertengerechte Nasszellen
- 4411041 – Lifteinbauaktion
- 4410051 – Siedlungsprojekt „gemeinsam wohnen. gemeinsam leben“)

Produkt 4415 – Innsbruck fördert: energetische Sanierung  
(beinhaltet den Kostenträger 4410061 – Innsbruck fördert: energetische Sanierung)

Kostenrechnungsdaten  
des Jahres 2013  
Weiterführung  
Kostenträger bzw.  
Kostenstellen –  
Empfehlung

Kostenträger	Kostenträgererfolg inkl. Umlagekosten
Mietzins- und Annuitätenbeihilfe	-4.748.110,00
Behindertengerechte Nasszellen	-338.134,00
Innsbruck fördert: energetische Sanierung	-280.278,00
Wohnhaussanierungsförderung	-183.529,00
Lifteinbauaktion	-175.218,00
Umwelt plus Sonne	-87.280,00
Bürgerinformation und Beratung	-76.008,00
Schallschutzförderung an Gemeindestr. u. Altstadt	-577,00
Siedlungsprojekt "gemeinsam wohnen. gemeinsam leben"	0,00

Die Kostenrechnungsdaten des Jahres 2013 (inkl. Overheadkosten) zeigten bei sämtlichen Kostenträgern ein negatives Ergebnis (Bandbreite gerundet zw. € -577,00 und € -4.748.110,00) – außer beim Kostenträger 4410051 – Siedlungsprojekt „gemeinsam wohnen. gemeinsam leben“. Im Jahr 2013 wurden diesem Projekt keine Kosten (auch keine Overheadkosten) bzw. Erlöse zugerechnet. Da auch in Zukunft bei diesem Projekt keine weiteren Erlöse oder Kosten zu erwarten sind, empfahl die Kontrollabteilung die Sinnhaftigkeit der Weiterführung des Kostenträgers 4410051 „Siedlungsprojekt „gemeinsam wohnen. gemeinsam leben“ zu beurteilen. Des Weiteren regte die Kontrollabteilung eine Bereinigung (inkl. Verteilungsschlüssel) der Kostenstelle 4411001 „Spezielle Aktionen“ an, da hier lediglich Umlagekosten der übergeordneten Kostenstelle „Referatsleitung Wohnbauförderung“ erfasst wurden, welche wiederum auf zwei Kostenträger („Behindertengerechte Nasszellen“ und „Lifteinbauaktion“) weiterverrechnet worden sind.

In der Stellungnahme teilte das Referat Wohnbauförderung der Kontrollabteilung mit, dass die Bereinigung des Kostenträgers Siedlungsprojekt „gemeinsam wohnen. gemeinsam leben“ und der Kostenstelle „Spezielle Aktionen“ (inkl. Verteilungsschlüssel) durchgeführt worden sei. Zusätzlich wären auch die Kostenträger „Umwelt plus Sonne“ und „Schallschutzförderungen“ aufgelassen worden, da beide Aktionen ausgelaufen sind.

Zuordnung von  
Personalkosten –  
Empfehlung

Im Rahmen der Prüfung wurde auch die Zuordnung der Personalkosten auf die Kostenträger eingesehen, wobei es in zwei Fällen zu Beanstandungen seitens der Kontrollabteilung kam. Im ersten Fall wurden die Personalkosten eines Mitarbeiters kostenrechnerisch zur Gänze einem falschen Kostenträger zugerechnet und im zweiten Fall wurden die Personalkosten eines Mitarbeiters auf unterschiedliche Kostenträger mit Prozentsätzen aufgeteilt, die mit den Stundenaufzeichnungen in der städtischen Funktionsmatrix nicht übereinstimmten. Die Kontrollabteilung empfahl, eine Harmonisierung der Stundenaufzeichnungen im Bereich der Funktionsmatrix und die Kostenzuordnung des oben erwähnten Mitarbeiters entsprechend der Dienstzuteilung zu korrigieren. In beiden Fällen war der Stellungnahme zu entnehmen, dass die Umsetzungen im Sinne der Empfehlungen bereits durchgeführt worden wären.

Vergleich Haushaltsstellen der städt. Buchhaltung mit Kostenrechnung – Empfehlung

Beim Vergleich der Haushaltsstellen mit den Werten der Kostenrechnung wurde die Kontrollabteilung auf einige geringfügige Abweichungen aufmerksam. In Summe stimmten die Werte der Kostenträger mit den Auszahlungen der städtischen Buchhaltung überein, jedoch wurden Haushaltsstellen und/oder Kostenträgern in fünf Fällen falsch zugeordnet. Die Kontrollabteilung empfahl daher, in Zukunft bei der Erfassung im Buchhaltungssystem verstärkt auf die Verwendung der projektbezogenen Haushaltsstellen und die Zuteilung der korrespondierenden Kostenträger (bzw. Kostenstellen) zu achten. Im Anhörungsverfahren wurde vom Anordnungsberechtigten zugesagt, künftig besonders in diese Richtung zu prüfen und der Empfehlung somit zu entsprechen.

### 3.3 Personaleinsatz

Personelle Details

Zum Zeitpunkt der Einschau der Kontrollabteilung im April 2014 waren dem Referat Wohnbauförderung inkl. dem Amtsvorstand 12 Mitarbeiter (2 davon Lehrlinge) zugeordnet.

Ein im Referat Wohnbauförderung geführter Mitarbeiter hatte die Möglichkeit der Altersteilzeit beansprucht und arbeitete zum Prüfungszeitpunkt der Kontrollabteilung nicht mehr aktiv im Referat.

Eine Mitarbeiterin war mit einem Beschäftigungsausmaß von 50 % teilzeitbeschäftigt.

Zwei Mitarbeiter galten als begünstigte Behinderte im Sinne der Bestimmungen des Behinderteneinstellungsgesetzes (BEinstG) und waren somit auf die Behinderteneinstellungsquote (des Jahres 2013) der Stadtgemeinde Innsbruck anrechenbar.

Der Frauenanteil lag zuletzt bei 4 Mitarbeiterinnen (36,36 %).

Systemisierung

Gemäß einem Auszug aus dem Dienstpostenplan des Amtes für Wohnungsservice sind im Bereich des Referates Wohnbauförderung (bei Nichtberücksichtigung der beiden Lehrlinge) 7 Dienstposten in der Verwendungs- bzw. Entlohnungsgruppe B und 3 Dienstposten in C systemisiert.

Öffentlich-rechtliche Dienstverhältnisse (Beamte) / privatrechtliche Dienstverhältnisse (Vertragsbedienstete)

Fünf Bedienstete standen als Beamte in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis, während 7 Mitarbeiter als Vertragsbedienstete (inkl. der beiden Lehrlinge) im Rahmen eines privatrechtlichen Dienstverhältnisses beschäftigt waren. Ein Vertragsbediensteter wurde nach dem für ab 01.08.2000 neu eingetretene Mitarbeiter der allgemeinen Verwaltung geltenden Entlohnungsschema (VB-neu) und 4 Mitarbeiter nach dem für bis zu diesem Stichtag geltenden Schema (VB-alt) entlohnt.

Personalkosten

Von den im Unterabschnitt 480010 – Wohnbauförderung im Jahr 2013 verbuchten Kosten entfiel ein Betrag von € 455.149,67 (2012: € 416.761,73) auf in der Postenklasse 5 (Leistungen für Personal) erfasste Personalkosten (ohne Vp. 560000 – Reisegebühren).

Auszahlungen  
im Jahr 2013 aus  
vier städtischen  
Förderungsprogrammen

Im prüfungsrelevanten Haushaltsjahr 2013 wurden Gelder aus den folgenden städtischen Förderungsprogrammen (Impulsförderungen) zur Auszahlung gebracht. Konkret betrafen diese Auszahlungen die vier städtischen Impulsförderprogramme für

- den nachträglichen Einbau von Personenliften in Wohnhäusern im Stadtgebiet Innsbruck (2013: € 171.991,13),
- den Umbau von seniorenrechtlichen Nasszellen (2013: € 326.169,61),
- den Einbau von Erdgasheizungen, Biomasse- und Solaranlagen (Umwelt plus Sonne) (2013: € 78.504,52) und
- Maßnahmen bei Wohngebäuden zur Erhöhung des Wärme- und Schallschutzes sowie weitere umweltfreundliche Maßnahmen (Innsbruck fördert: energetische Sanierung) (2013: € 257.240,95).

Städtische Förderung  
zusätzlich zur  
Landesförderung

Allgemein bemerkt die Kontrollabteilung, dass für alle städtischen Impulsförderprogramme vom GR entsprechende Förderungsrichtlinien in Kraft gesetzt worden sind. Die städtischen Fördermittel sind als zusätzliche Fördergelder neben den im Rahmen der Wohnhaussanierung des Landes Tirol lukrierbaren Geldmitteln zu verstehen. Auf der einen Seite werden die den städtischen Impulsförderprogrammen zugrunde liegenden Investitionen also im Rahmen der Wohnhaussanierungsförderung des Landes Tirol gefördert und auf der anderen Seite zusätzliche städtische Fördergelder ausbezahlt.

Entfall der  
vorgesehenen  
Einkommensgrenzen

Die vom GR beschlossenen Förderungsrichtlinien knüpfen überwiegend an die Wohnhaussanierungs- (und Wohnbauförderungs-)Richtlinien des Landes Tirol an. So sehen diese Landesrichtlinien auch Einkommensgrenzen vor, die von den Antragstellern einzuhalten sind. Auch die städtischen Förderungsrichtlinien zielen auf diese Einkommensgrenzen ab. Für das prüfungsgegenständliche Jahr 2013 erwähnt die Kontrollabteilung diesbezüglich allerdings, dass die Tiroler Landesregierung für die (Wohnhaus-)Sanierungsförderung die Aufhebung der festgeschriebenen Einkommensgrenzen für zwei Jahre (die Jahre 2013 und 2014) beschlossen hat. Dieser Aspekt ist in Bezug auf die städtischen Impulsförderungen deshalb von Bedeutung, da im Jahr 2013 die Einhaltung der Einkommensgrenzen somit nicht relevant war.

Aktenmäßige  
Förderabwicklung/(grundsätzlich)  
keine Rechnungs-  
grundlagen

Im Zusammenhang mit der aktenmäßigen Abwicklung der städtischen Impulsförderungen stellte die Kontrollabteilung fest, dass im Referat Wohnbauförderung im Zuge der Aktenbearbeitung die Originalrechnungen zur Förderprüfung angefordert und im Anschluss wieder an die Antragsteller retourniert werden. Kopien oder Scans dieser Fakturen werden nicht erstellt. Insofern konnte die Kontrollabteilung lediglich die rechnerische Ermittlung der jeweilig ausbezahlten Förderbeträge verifizieren. Weiterführende Prüfungen (bspw. Zusammensetzung der förderbaren Kosten, Lukrierung von Skontoabzugsmöglichkeiten, Anerkennung Brutto-/Nettokosten etc.) konnten auf der Grundlage des vorhandenen Aktenmaterials (grundsätzlich) nicht stattfinden.

## 4.1 Impulsförderung „Nachträglicher Lifteinbau“

### Förderungsrichtlinien – Beschluss des GR

Nach Vorberatung in der Sitzung des Stadtsenates vom 02.05.2007 genehmigte der Gemeinderat der Stadt Innsbruck mittels Beschluss vom 24.05.2007 die Einführung einer städtischen Impulsförderung für den nachträglichen Einbau von Personenliften in Wohnhäusern im Stadtgebiet von Innsbruck. In dieser Sitzung wurden vom Gemeinderat einerseits die entsprechenden Förderungsrichtlinien verabschiedet und andererseits (im Rahmen einer ersten Projekttranche) konkret beantragte Förderprojekte freigegeben. Im Zuge dieser ersten Projekttranche wurden nachträgliche Lifteinbauprojekte in städtischen Wohnanlagen fünf gemeinnütziger Wohnbauträger sowie der IIG & Co KG beschlossen. Weiteren (vier) Tranchen von Förderprojekten erteilte der Stadtsenat in seinen Sitzungen vom 02.06.2010, 18.05.2011, 10.10.2012 und 06.08.2013 seine Zustimmung. Somit sind von den städtischen Gremien zum Prüfungszeitpunkt der Kontrollabteilung insgesamt fünf Projektfördertranchen freigegeben worden.

### Förderhöhe

Die städtische (Impuls-)Förderung ist auf Lifteinbauten beschränkt, für welche im Rahmen des Tiroler Wohnbauförderungsgesetzes nach den Richtlinien der Wohnhaussanierung Förderungsmittel des Landes in Form der Gewährung von Annuitätenzuschüssen in der Höhe von 25 % zu Bankdarlehen mit einer Laufzeit von 12 Jahren beantragt und zugesichert werden. Die städtische Förderung erfolgt in Form der Gewährung von Annuitätenzuschüssen in der Höhe von 25 % der im Sinne der Wohnhaussanierungsrichtlinien des Landes Tirol förderbaren Gesamtbaukosten auf eine Laufzeit von 12 Jahren. Die Förderung der Stadt wird zusätzlich zur Förderung des Landes gewährt; vom Antragsteller nachzuweisende Rücklagen werden bei der Ermittlung der städtischen Förderung von den förderbaren Gesamtbaukosten in Abzug gebracht.

### Hinweis der Kontrollabteilung zur haushaltsmäßigen Abwicklung der Förderung – Empfehlung

Die städtischen Fördermittel für nachträgliche Lifteinbauten werden in der Jahresrechnung über die Vp. 1/480010-775100 – Kap.Transferzlg.-Lifteinbau/Nasszellen abgewickelt. Wie die Bezeichnung dieser Vp. bereits andeutet, werden über sie nicht nur die städtischen Förderungen für nachträgliche Lifteinbauten erfasst, sondern fließen über diese Vp. auch die Förderungen der Stadt im Bereich „der Förderaktion für SeniorInnen zum Umbau von seniorengerechten Nasszellen“.

Aus formaler Sicht machte die Kontrollabteilung darauf aufmerksam, dass gemäß den Bestimmungen der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung i.d.g.F. BGBl. II Nr. 118/2007 bzw. den Ausführungen im Kontierungsleitfaden für Gemeinden und Gemeindeverbände über die Postengruppe „775“ Kapitaltransferzahlungen an Unternehmungen zu erfassen sind. Nachdem die städtischen Förderungen für nachträgliche Lifteinbauten an gemeinnützige Wohnbauträger und die IIG & Co KG gewährt werden, ist die Abwicklung dieser Förderungen über diese Vp. formalrechtlich korrekt. Die Empfänger der städtischen Förderungen für Nasszellen sind jedoch (überwiegend) Privatpersonen. Förderungen an Privatpersonen sind nach den angeführten Vorschriften allerdings auf der Postengruppe „778 – Kapitaltransferzahlungen an private Haushalte“ zu verbuchen. Auf der Grundlage dieser Regelwerke empfahl die Kontrollabteilung Überlegungen anzustellen, die städtischen Förderungen für nachträgliche Lifteinbauten und Nasszellen auszahlungstechnisch insofern zu trennen, als für diese unter-

schiedlichen Förderbereiche separate Voranschlagsposten eingerichtet werden. Durch eine entsprechende Trennung der Auszahlungen könnte auch eine transparente getrennte Darstellung der städtischen Förderungen für nachträgliche Lifteinbauten und seniorengerechte Nasszellen erfolgen. Im Anhörungsverfahren wurde vom Amt für Wohnungsservice unter anderem ausgeführt, dass sich die Abwicklung beider Förderungen über eine Haushaltsstelle in der Praxis sehr gut bewährt habe. Nachträgliche Lifteinbauten hätten lange Vorlaufzeiten. Die Abrechnung und Auszahlung der Annuitätenzuschüsse erfolge oft erst zwei bis drei Jahre nach den Förderungszusagen. Daher würden auf der Haushaltsstelle reservierte, nicht benötigte Verfügungsmittel für den Lifteinbau zur Deckung eines erhöhten Bedarfes bei der Nasszellenförderung verwendet. Unter Berücksichtigung dieser Argumentation sprach sich die betroffene Dienststelle dafür aus, diese zusammengefasste Voranschlagspost auch weiterhin beizubehalten. Die geringfügige (buchhalterische) Unschärfe, dass beide Förderungen über die Postengruppe 775 verbucht werden, wird vom Amt für Wohnungsservice für akzeptabel gehalten.

Finanzielles Volumen der Auszahlungen im Jahr 2013

Über die angeführte Vp. wurde im Jahr 2013 ein Gesamtbetrag in Höhe von € 498.160,74 (2012: € 399.362,85) (jeweiliges Gesamtbudget € 500.000,00) angeordnet. Von dieser Summe war ein Betrag von € 171.991,13 (2012: € 141.512,98) städtischen Annuitätenzuschüssen für nachträgliche Lifteinbauten zuordenbar.

Prüfung Auszahlungen des Jahres 2013 – Empfehlungen – Anmerkung der Kontrollabteilung

Der im Jahr 2013 ausbezahlte Gesamtbetrag in Höhe von € 171.991,13 betraf – gemessen an den Aktenzahlen aus der städt. Registratur – insgesamt 28 Akten. Der überwiegende Teil dieser Akten bzw. der diesbezüglichen Dokumentationen und Berechnungen war für die Kontrollabteilung vollständig nachvollziehbar. Bei insgesamt 6 Akten ergaben sich Feststellungen und Empfehlungen:

Städtischer Annuitätenzuschuss für 12 Jahre trotz lediglich 10-jähriger Darlehenslaufzeit (5 Akten):

Bei insgesamt 5 Akten war für die Kontrollabteilung auffallend, dass die der Förderung zugrunde liegenden Wohnhaussanierungsdarlehen entsprechend den Zusicherungen des Landes Tirol offensichtlich mit einer Laufzeit von 10 Jahren vereinbart worden waren. Demgemäß setzte das Land Tirol seine jeweiligen Förderungen in Form der 25 %igen Annuitätenzuschüsse bei den Endabrechnungen für eine Laufzeit von 10 Jahren (also 20 halbjährliche Annuitätenzuschüsse) fest. Im Unterschied zur Landesförderung wurde die städtische Förderung (ebenso 25 %iger Annuitätenzuschuss bei halbjährlicher Auszahlung) zeitlich nicht für die Dauer der 10-jährigen Darlehenslaufzeit festgesetzt, sondern für eine fiktive Darlehenslaufzeit von 12 Jahren (somit 24 halbjährliche Annuitätenzuschüsse) bemessen. Durch diese Vorgehensweise ergibt sich bei einer gesamthaften Betrachtung des städtischen Förderungsbeitrages (Summe der Annuitätenzuschüsse über die Laufzeit) ein höherer Förderbetrag der Stadt Innsbruck als jener des Landes Tirol. Hinsichtlich der 5 betreffenden Akten errechnete die Kontrollabteilung einen gesamten Differenzbetrag (über die Laufzeit von 12 Jahren) in Höhe von € 10.671,60 zu Lasten der Stadt Innsbruck. Die vom GR in Kraft gesetzten Förderungsrichtlinien sehen zwar vor, dass die städtische Impulsförderung in Form der Gewährung von Annuitätenzuschüssen in der Höhe von 25 % der im Sinne der Wohnhaussanie-

rungsrichtlinien des Landes Tirol förderbaren Gesamtbaukosten auf eine Laufzeit von 12 Jahren erfolgt. Trotz dieses Umstandes wurde von der Kontrollabteilung darauf hingewiesen, dass die in den aufgezeigten Akten gewählte Vorgehensweise (Annuitätenzuschuss auf 12 Jahre, obwohl die Darlehenslaufzeit lediglich 10 Jahre beträgt) letztlich dazu führt, dass die Stadt Innsbruck über die Förderlaufzeit von 12 Jahren einen höheren Förderungsgesamtbetrag bezahlt als das Land Tirol.

Die Kontrollabteilung empfahl der Fachdienststelle zu prüfen, ob diese Vorgehensweise (Förderung der Stadt Innsbruck höher als jene des Landes Tirol) den tatsächlichen Intentionen der Förderung (Verdoppelung der Landesförderung) entspricht. Nach Meinung der Kontrollabteilung sollte die städtische Impulsförderung (25 %iger Annuitätenzuschuss der Stadt Innsbruck) mit der Förderung des Landes in zeitlicher Hinsicht „gleichgeschaltet“ werden. Das bedeutet, dass bei einer lediglich 10-jährigen Laufzeit des Wohnhaussanierungsdarlehens die städtische Förderung auch nur für diese tatsächliche Darlehenslaufzeit ausbezahlt wird. Auch inhaltlich wäre diese Vorgehensweise für die Kontrollabteilung logisch, da in der aufgezeigten Berechnungs- und Auszahlungsmodalität im 11. und 12. Jahr ein städtischer Annuitätenzuschuss an den Förderungsempfänger bezahlt wird, obwohl das Wohnhaussanierungsdarlehen bereits nach 10 Jahren gänzlich getilgt sein wird. Das Amt für Wohnungsservice erklärte in seiner abgegebenen Stellungnahme nochmals das Zustandekommen der von der Kontrollabteilung aufgezeigten betragslichen Differenzen. Gleichzeitig kündigte die betroffene Dienststelle an, ein Jahr vor dem Auslaufen des zehnjährigen Darlehens beim Bauträger nochmals anzufragen, ob eine Verlängerung der Laufzeit auf zwölf Jahre (so wie es die städtischen Förderungsrichtlinien vorsehen) vorgenommen wird. Für den Fall, dass die jeweilige Darlehenslaufzeit nicht verlängert wird, werde die Auszahlung der städtischen Annuitätenzuschüsse nach Auslaufen der zehnjährigen Darlehen eingestellt. Die restlichen städtischen Annuitätenzuschüsse (für das aus heutiger Sicht fiktive 11. und 12. Jahr der Darlehenslaufzeit) verfallen dann. Unter Anerkennung der in diesem Punkt vom Vorstand des Amtes für Wohnungsservice abgegebenen Stellungnahme wurde von der Kontrollabteilung in ihrer Anmerkung eine Klarstellung vorgenommen. Dies insofern, als von ihr darauf hingewiesen wurde, dass die von der Fachdienststelle beabsichtigte Vorgehensweise (allfällige Einstellung der städtischen Annuitätenzuschüsse im fiktiven 11. und 12. Jahr der Darlehenslaufzeit) von der Kontrollabteilung nicht empfohlen worden ist. Letztlich kann das vom Amtsvorstand im Anhörungsverfahren beschriebene Procedere dazu führen, dass der Förderungswerber (bzw. die in den betroffenen Objekten wohnenden Mieter) maßgebliche städtische Fördermittel verliert (verlieren). Die Kontrollabteilung beschrieb (nochmals) den von ihr im Rahmen der Empfehlung angedeuteten Lösungsvorschlag zur Bereinigung der fünf betroffenen Förderfälle in detaillierter Form.

Höhe des städtischen Annuitätenzuschusses  
Rechnerisch nicht nachvollziehbar (1 Akt):

Bei einem Akt war für die Kontrollabteilung die Berechnung des städtischen Annuitätenzuschusses (offensichtlich verursacht durch einen Subtraktionsfehler im Zusammenhang mit den anerkehbaren Gesamtbaukosten bzw. den anrechenbaren Rücklagen) nicht gänzlich nachvollziehbar. Von der zuständigen Dienststelle wurde der städtische

Annuitätenzuschuss mit einem Betrag von € 2.647,80 (halbjährlich auf die Dauer von 12 Jahren) festgelegt. Ausgehend von den nach Meinung der Kontrollabteilung korrekten (geringeren) förderbaren Gesamtbaukosten für die städtische Förderung ergibt sich ein halbjährlicher städtischer Annuitätenzuschuss in Höhe von € 2.366,77 (halbjährlicher Differenzbetrag somit € 281,03). Für die Dauer von 12 Jahren errechnet sich ein gesamter Differenzbetrag in Höhe von € 6.744,72.

Die Kontrollabteilung empfahl, die Festsetzung der Höhe des städtischen Annuitätenzuschusses zu überprüfen und gegebenenfalls eine entsprechende Korrektur vorzunehmen. In der dazu abgegebenen Stellungnahme bestätigte die betroffene Dienststelle den von der Kontrollabteilung aufgezeigten Sachverhalt und verwies darauf, dass bisher insgesamt acht städtische Annuitätenzuschüsse um insgesamt € 2.248,24 zu hoch ausbezahlt worden sind. Nach dem Hinweis der Kontrollabteilung wäre mit der Hausverwaltung des betroffenen Bauträgers Kontakt aufgenommen und eine positive Vereinbarung erzielt worden. Einerseits werde der gesamte Überbezug mit der folgenden Auszahlung zum 01.11.2014 gegenverrechnet. Andererseits werden ab 01.05.2015 die weiteren städtischen Annuitätenzuschüsse in richtiggestellter Höhe ausbezahlt. Abschließend hielt das Amt für Wohnungsservice fest, dass der Stadt Innsbruck durch diese Vorgehensweise kein finanzieller Schaden entsteht.

#### 4.2 Impulsförderung „Seniorengerechte Nasszellen“

Förderungsrichtlinien –  
Beschluss des GR

In seiner Sitzung vom 11.12.2008 genehmigte der GR Richtlinien betreffend die „Förderaktion für Senioren zum Umbau von seniorengerechten Nasszellen“.

Förderlaufzeit/  
Förderhöhe

Die Förderung war ursprünglich auf die Dauer von 5 Jahren (beginnend mit 01.01.2009 bis 31.12.2013) befristet. Die Förderung erfolgte (auch im Jahr 2013) nach Maßgabe von definierten technischen Bedingungen in Form eines Einmalzuschusses in Höhe von 40 % der förderbaren Gesamtbaukosten bzw. mit maximal € 4.000,00 je Nasszellenumbau.

Mit GR-Beschluss vom 21.11.2013 wurden die Förderungsrichtlinien in verschiedenen Bereichen adaptiert. Dabei wurde die Förderung, welche gemäß dem ursprünglichen GR-Beschluss per 31.12.2013 abgelaufen wäre, bis auf weiteres (nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Finanzmittel) verlängert. Darüber hinaus wurde auch die Förderungshöhe in Form eines Einmalzuschusses mit 45 % (vorher 40 %) der förderbaren Gesamtbaukosten bzw. mit maximal € 4.500,00 (vorher € 4.000,00) je Nasszellenumbau neu festgesetzt. Die Änderungen traten mit Beginn des Jahres 2014 in Kraft.

Finanzielles Volumen  
der Auszahlungen im  
Jahr 2013

Über die Vp. 1/480010-775100 – Kap.Transferzlg.-Lifteinbau/Nasszellen wurde im Jahr 2013 bei einem Gesamtbudget von € 500.000,00 (2012: ebenso € 500.000,00) ein Gesamtbetrag in Höhe von € 498.160,74 (2012: € 399.362,85) angeordnet. Von dieser Summe betraf ein Betrag in Höhe von € 326.169,61 (2012: € 257.849,87) städtische Fördermittel für den Umbau von seniorengerechten Nasszellen. Dieser gesamte Auszahlungsbetrag verteilte sich auf 106 (2012: 79) Förderfälle.

Verifizierung der Förderfälle durch die Kontrollabteilung

Bei der durch die Kontrollabteilung vorgenommenen Verifizierung der Förderakten des Jahres 2013 ergaben sich keine Beanstandungen. Insbesondere war für die Kontrollabteilung die Bemessung der Förderhöhe in allen überprüften Fällen nachvollziehbar.

#### 4.3 Impulsförderung „Umwelt plus Sonne“

Förderungsrichtlinien – Beschluss des GR

Der GR verabschiedete mit Beschluss vom 28.02.2008 Förderungsrichtlinien für die Impulsförderung „Umwelt plus Sonne“.

Förderlaufzeit/  
Förderhöhe

Gemäß den beschlossenen Richtlinien förderte die Stadt Innsbruck im Zeitraum zwischen 01.04.2008 auf die Dauer von 5 Jahren – somit bis 31.03.2013 – nach Maßgabe der hierfür im jeweiligen Haushaltsjahr zur Verfügung stehenden Geldmittel den Einbau von Erdgasheizungen, Biomasse- und Solaranlagen. Die Förderung erfolgte in Form von Einmalzuschüssen in Anlehnung an die Bestimmungen der Wohnhaussanierungsförderung des Landes Tirol in Höhe von 50 % der Landesförderung.

Haushaltsmäßige Abwicklung

Die Umwelt plus Sonne-Förderungen wurden budgetär über die Vp. 1/480010-778100 – Kap.Transferzlg.-Umwelt plus Sonne abgewickelt. Für das (Rumpf-)Jahr 2013 (diese Förderung ist per 31.03.2013 abgelaufen) wurde im Voranschlag 2013 ein Betrag von € 40.000,00 (2012: € 160.000,00) präliminiert. Inklusiv eines vom Stadtsenat in seiner Sitzung vom 15.05.2013 genehmigten Nachtragskredites im Ausmaß von € 48.000,00 stand auf der o.a. Vp. für das Haushaltsjahr 2013 somit ein Gesamtbudget in Höhe von € 88.000,00 zur Verfügung.

Finanzielles Volumen der Auszahlungen im Jahr 2013

Tatsächlich beansprucht wurde im Jahr 2013 ein Betrag in Höhe von € 78.504,52 (2012: € 93.054,26) (lfd. Anordnungssoll). Dieser Auszahlungssumme lagen 42 Förderungsfälle (2012: 61 Fälle) zugrunde.

Verifizierung der Förderfälle durch die Kontrollabteilung

Eine Verifizierung der im Jahr 2013 zur Auszahlung gelangten Förderungen durch die Kontrollabteilung ergab keinen Anlass für Beanstandungen.

#### 4.4 Impulsförderung „Innsbruck fördert: energetische Sanierung“

Beschluss des Gemeinderates vom 13.12.2012

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Innsbruck hat in seiner Sitzung vom 13.12.2012 u.a. auch beschlossen, sowohl die Förderung zur Verbesserung des Schallschutzes von Fenstern im Bereich Altstadt – Herzog-Friedrich-Straße („Schallschutzförderung Altstadt“) als auch die Förderung zur Verbesserung des Schallschutzes an Gemeindestraßen infolge von Verkehrslärm im Stadtgebiet von Innsbruck mit 31.12.2012 außer Kraft zu setzen. Die Förderaktion „Umwelt plus Sonne“ ist – wie bereits erwähnt – nur bis 31.03.2013 befristet gewesen und somit ausgelaufen. Inhaltlich aufgefangen und neu formuliert wurden diese Förderungen in der städtischen Impulsförderung „Innsbruck fördert: energetische Sanierung“, mit der die Stadt Innsbruck ab dem Jahr 2013 verschiedene Maßnahmen zur Erhöhung des Wärme- und Schallschutzes, zur Verminderung eines Energieverlustes und des Energieverbrauchs sowie zur Reduzierung des Schadstoffausstoßes von Heizungen und Warmwasseraufbereitungsanlagen in Wohnhäusern finanziell unterstützt.

Genehmigung der Förderungsrichtlinien	In Anlehnung an die Wohnhaussanierungsrichtlinie des Landes Tirol und über Antrag des Ausschusses für Umwelt, Energie und Mobilität vom 31.10.2012 genehmigte der Gemeinderat der Landeshauptstadt Innsbruck am 13.12.2012 die Förderungsrichtlinien „Innsbruck fördert: energetische Sanierung“ samt Ausführungsbestimmungen mit Inkrafttreten am 01.01.2013.
Förderungswerber	Eine Förderung wird dem Eigentümer oder dem Bauberechtigten des Grundstückes gewährt. Bei Sanierungsmaßnahmen innerhalb einer Wohnung wird auch dem Mieter, der die zu fördernde Wohnung selbst bewohnt, dem Wohnungseigentümer oder Miteigentümer eine Förderung für seine Wohnung ermöglicht.
Förderungsarten/ Förderungshöhen	<p>Eine Förderung besteht ausschließlich in der Gewährung von Einmalzuschüssen.</p> <p>Darüber hinaus stellt die Stadt Innsbruck für eine umfassende, thermisch-energetische Sanierung eines Wohnobjektes (mindestens 3 Maßnahmen) unter Einbeziehung möglichst der gesamten Gebäudehülle einen Ökobonus zur Verfügung. Der Ökobonus ist eine zusätzliche Förderung zur Sanierung von Einzelbauteilen.</p> <p>Für den Einbau von Schallschutzfenstern gewährt die Stadt Innsbruck unter bestimmten Voraussetzungen zusätzlich zu einer allfälligen Wärmeschutzförderung eine Unterstützung von +5 % der nachgewiesenen Investitionskosten.</p> <p>In den Ausführungsbestimmungen sind die verschiedenen Stufen und Prozentsätze der Einmalzuschüsse zu den Sanierungsmaßnahmen taxativ angeführt. Darüber hinaus sind dort auch die förderbaren Kosten der thermo-energetischen Beratung geregelt.</p>
Budget 2013	Die Impulsförderung „Innsbruck fördert: energetische Sanierung“ wurde im Budget 2013 über die Vp. 1/480010-778500 – Kap.Transferzlg.-Energieentwicklung abgewickelt. Für diese seit 01.01.2013 mögliche finanzielle Unterstützung von umweltfreundlichen Maßnahmen waren im Jahr 2013 ursprünglich € 1.500.000,00 veranschlagt. Nach einer Reduzierung des Präliminaries (durch Verwendung als Bedeckung für diverse Nachtragskredite) um € 1.238.000,00 und folglich einer endgültigen Voranschlagshöhe von € 262.000,00 wurde auf der in Rede stehenden Haushaltsstelle im Jahr 2013 ein Anordnungssoll in der Höhe von € 257.240,95 und demnach ein Kreditrest im Ausmaß von € 4.759,05 verbucht.
Finanzielles Ausmaß der Förderung 2013/ Stichprobenhafte Prüfung	<p>Im Rahmen von 230 Förderungsfällen wies die Jahresrechnung 2013 der Stadt Innsbruck ein lfd. Anordnungssoll von € 257.240,95 aus.</p> <p>Eine stichprobenhafte Verifizierung der im Jahr 2013 zur Auszahlung gelangten Förderungen durch die Kontrollabteilung ergab keinen Anlass für Beanstandungen. Die Prüfung der Kontrollabteilung bezog sich aus bereits dargelegten Gründen auch in diesem Segment lediglich auf die formale Abwicklung der Förderungen und deren rechnerische Ermittlung.</p>

### Allgemeines

Aufgrund des finanziellen Volumens der Mietzins- und Annuitätenbeihilfe (MuAB) im Referat „Wohnbauförderung“ erachtete es die Kontrollabteilung als sinnvoll, die Entwicklung der Ausgaben dieser Beihilfe gesondert darzustellen. Die Kontrollabteilung hält fest, dass die gegenständliche Prüfung keine Akteneinschau der einzelnen Mietzins- und Annuitätenbeihilfen beinhaltete, da die Entscheidung über die Gewährung einer Beihilfe dem Land Tirol obliegt. Die Kosten der Beihilfe trägt zu 70 % das Land Tirol und zu 30 % die zuständige Gemeinde. Ein Ansuchen um eine Beihilfe ist samt den erforderlichen Unterlagen beim zuständigen Gemeindeamt bzw. im Falle der Stadt Innsbruck beim Stadtmagistrat einzureichen und wird jeweils (auch Folgeansuchen) für ein Jahr bewilligt.

### Richtlinie der MuAB

Im Jahr 1965 wurde die Mietzins- und Annuitätenbeihilfe als freiwillige Sozialleistung des Landes und der Gemeinden eingeführt. Die Stadt Innsbruck hat ebenfalls 1965 beschlossen, der Richtlinie für die Gewährung von Mietzins- und Annuitätenbeihilfe beizutreten. Diese Richtlinie wird durch Beschluss der Landesregierung gefasst und wurde seit Bestehen der MuAB mehrmals geändert.

Die Beihilfe wird für die Bezahlung der Wohnungsaufwandsbelastung von nicht wohnbaugeförderten Wohnungen gewährt und hängt neben dem Wohnungsaufwand vom (Familien-)Einkommen, der Wohnungsgröße und von der Personenanzahl des Haushaltes ab.

Die derzeit geltende Fassung der Richtlinie ist mit 01.01.2011 in Kraft getreten und sieht einen maximalen anrechenbaren Wohnungsaufwand pro m<sup>2</sup> förderbare Nutzfläche von € 3,50 vor, der über Ansuchen einer Gemeinde für das jeweilige Gemeindegebiet ausnahmsweise bis zu € 5,00 (wie im Falle der Stadt Innsbruck) erhöht werden kann.

Für Studenten sieht die Richtlinie abweichende Regelungen vor.

### Städtischer Anteil der MuAB

Unterjährig zahlt das Land die Beihilfe zur Gänze an die Beihilfenempfänger aus und schreibt der Stadt Innsbruck den jährlichen Mitfinanzierungsanteil am Jahresende in einer Gesamtsumme vor. Der städtische Anteil der Beihilfe (30 %) wird im Buchhaltungssystem der Stadt Innsbruck auf der Vp. 1/480010-751001 (Lfd. Transferzlg.-Land-Teilersatz Mietenbeihilfe) eingewiesen.

Im Jahr 2003 beliefen sich die laufenden Ausgaben der Stadt Innsbruck für die Mietzins- und Annuitätenbeihilfe noch auf € 2.165.861,70. Im Jahr 2013 ist dieser Betrag auf € 4.529.510,40 angestiegen. Dies entspricht einer Steigerung von € 2.363.648,70 oder rund 109 % in einem Zeitraum von 10 Jahren. Die Steigerung von 2012 auf 2013 stellt mit € 420.017,40 den höchsten betragsmäßigen Anstieg dar.

### Anträge für MuAB in Innsbruck

Auch bei den Anträgen ist in den letzten Jahren ein Aufwärtstrend dokumentiert worden. Im Jahr 2003 wurden noch 4.838 Anträge vom Referat Wohnbauförderung bearbeitet. Bis ins Jahr 2013 erhöhte sich die Zahl der Anträge auf 8.692. Dies entspricht einem Anstieg um rd. 80 % bzw. einem Plus von 3.854 Einreichungen, die im Jahr 2013 gegenüber 2003 zu bearbeiten waren.

Der Aufwärtstrend erfuhr im Jahr 2013 mit einem Jahresplus von 909 Anträgen gegenüber 2012 die größte Steigerung seit 2003. Die Referatsleitung führt den Anstieg im Jahr 2013 zum einen auf die gestiegene Zahl von Studentenanträgen und zum anderen auf das Auslaufen der Wohnbauförderungsdarlehen bei mehreren Wohnhäusern zurück, wodurch nunmehr für jene Bewohner ein Antragsrecht auf die MuAB besteht.

Vergleich MuAB Tirol (inkl. Innsbruck) mit MuAB Innsbruck

Die landesweiten Aufwendungen werden im Rechnungsabschluss des Landes auf der Vp. 1-469004-7681103 (Mietzins- und Annuitätenbeihilfen) gebucht. Im Jahr 2003 wurden tirolweit Beihilfen in Höhe von € 11.688.273,00 ausbezahlt. Im Rechnungsabschluss 2013 des Landes ist ein diesbezüglicher Betrag von € 21.273.536,42 ausgewiesen. Auf das Gemeindegebiet Innsbruck entfielen davon im Jahr 2003 € 7.219.539,00 bzw. im Jahr 2013 € 15.098.368,00.

Die Beihilfen im Gemeindegebiet der Stadt Innsbruck machten im Jahr 2003 noch 61,8 % der landesweiten Mittel aus und erreichten im Jahr 2013 einen Wert von 71,0 %. Somit werden mehr als 2/3 der landesweiten Mittel für die MuAB an Personen mit Hauptwohnsitz in Innsbruck ausbezahlt.

## 6 Tätigkeitsumfang in den Bereichen Wohnhaussanierung sowie Mietzins- und Annuitätenbeihilfe

---

Aufgaben lt. MGO bzw. Tätigkeiten lt. Produktbeschreibungen

Wie bereits im Kapitel 2 – Vorbemerkungen ausgeführt, sind dem Amt für Wohnungsservice gemäß den Bestimmungen der Magistratsgeschäftsordnung unter anderem auch die Aufgaben

- Prüfung von Förderungsansuchen für Wohnhaussanierungen und Impulsförderungen sowie
- Bearbeitung Mietzinsbeihilfe-Ansuchen, Mietzins- und Wohnbeihilfenberatung

zugeordnet.

Die vom Referat Wohnbauförderung im Rahmen der Produkte 4411 – Wohnhaussanierungsförderung, 4412 – Bürgerinformation und Beratung sowie 4413 – Mietzins- und Annuitätenbeihilfe ausgeführten Tätigkeiten sind in den zugrunde liegenden Produktbeschreibungen dokumentiert.

(Keine) Rechtliche Grundlage für Tätigkeiten der Stadt Innsbruck in den Bereichen Wohnhaussanierung sowie Mietzins- und Annuitätenbeihilfe – Empfehlung

Eine rechtliche Grundlage in Form von konkreten gesetzlichen Bestimmungen bzw. schriftlichen Übereinkünften, worin die in der Wohnhaussanierungsförderung des Landes Tirol von der Stadt zu verrichtenden Tätigkeiten festgeschrieben sind, existiert nach Rücksprache mit dem Vorstand des Amtes für Wohnungsservice nicht. Auch im Bereich der Mietzins- und Annuitätenbeihilfe sind die von der Stadt Innsbruck durchgeführten Tätigkeiten nicht (schriftlich) festgelegt bzw. von jenen des Landes nicht (schriftlich) abgegrenzt.

Diese Umstände betonte die Kontrollabteilung deshalb, da die Stadt Innsbruck in diesen beiden Förderbereichen nach ihrer Einschätzung deutlich umfassendere Tätigkeiten verrichtet, als andere Tiroler Gemeinden:

Die Abwicklung der vom Land Tirol gewährten Wohnbau- und Wohnhaussanierungsförderung erfolgt (überwiegend) dezentral in den Bezirkshauptmannschaften (Imst, Kitzbühel, Kufstein, Landeck, Lienz, Reutte und Schwaz). Der Stadtmagistrat Innsbruck wird vom Land Tirol als Einreichstelle für Ansuchen auf Wohnhaussanierungsförderung in Innsbruck angegeben. Das Referat Wohnbauförderung führt im Bereich der Wohnhaussanierung umfangreiche Tätigkeiten aus (Beratung, Baukontrolle, Vorprüfung, Endabrechnung), welche bei anderen Gemeinden von den Bezirkshauptmannschaften bzw. von der Abteilung Wohnbauförderung des Amtes der Tiroler Landesregierung selbst erledigt werden.

Auch bei der Abwicklung der Mietzins- und Annuitätenbeihilfe unterscheidet sich der diesbezügliche verwaltungstechnische Ablauf von dem in anderen Tiroler Gemeinden praktizierten Procedere. Die Beihilfeansuchen sind beim zuständigen Gemeinde(Stadt)amt (bzw. beim Stadtmagistrat Innsbruck) einzubringen. Die Gemeinden überprüfen und bestätigen die Richtigkeit der Angaben, verpflichten sich zur Übernahme des Kostenanteiles und leiten die Ansuchen sodann zur weiteren Bearbeitung an das Land weiter. Vom Referat Wohnbauförderung werden im Zusammenhang mit der Mietzins- und Annuitätenbeihilfe weit umfangreichere Tätigkeiten (Beihilfeberatung, Berechnung der Beihilfe etc.) entfaltet.

Die Kontrollabteilung empfahl der zuständigen Dienststelle Überlegungen anzustellen, in Zusammenarbeit mit dem Land Tirol in den Themenbereichen „Wohnhaussanierung“ sowie „Mietzins- und Annuitätenbeihilfe“ eine Ablauforganisation insofern schriftlich festzulegen, als darin klar festgeschrieben werden soll, welche Aufgaben von der Stadtgemeinde Innsbruck zu erledigen und welche Tätigkeiten vom Land Tirol (Abteilung Wohnbauförderung) auszuführen sind.

Vollständige  
Kostentragung durch  
die Stadt Innsbruck –  
Empfehlung

Derzeit werden die vom Referat Wohnbauförderung betreffend die Bearbeitung von Wohnhaussanierungsanträgen sowie Mietzins- und Annuitätenbeihilfeansuchen durchgeführten Tätigkeiten vollständig von der Stadtgemeinde Innsbruck finanziert. Die Kostenträger 4410011 – Wohnhaussanierungsförderung, 4410021 – Bürgerinformation und Beratung sowie 4410041 – Mietzins- und Annuitätenbeihilfe weisen für das Jahr 2013 (direkte) Personalkosten (also ohne Umlagekosten) in Höhe von insgesamt € 405.109,00 (€ 162.775,00, € 63.644,00 bzw. € 178.690,00) aus.

Im Zusammenhang mit der von der Kontrollabteilung empfohlenen schriftlichen Festlegung einer Ablauforganisation (Tätigkeiten des Landes Tirol bzw. der Stadt Innsbruck) regte die Kontrollabteilung zusätzlich an zu hinterfragen, welche Aufgaben definitiv von der Stadt Innsbruck übernommen werden müssen und welche Arbeitsschritte vom Land Tirol auszuführen sind. Sollte sich dabei herausstellen, dass die Stadt Innsbruck in den Bereichen Wohnhaussanierung sowie Mietzins- und Annuitätenbeihilfe Tätigkeiten verrichtet, welche dem Land Tirol zuzuordnen sind, empfahl die Kontrollabteilung, mit dem Land Tirol als Ausgleich dafür über eine finanzielle Beteiligung an den diesbezüglichen Kosten zu verhandeln.

Im Zusammenhang mit den von der Kontrollabteilung ausgesprochenen Empfehlungen beschrieb der Vorstand des Amtes für Wohnungsservice in seiner dazu abgegebenen Stellungnahme historische Entwicklungen in Bezug auf den Tätigkeitsumfang des Referates Wohnbauförderung in den Bereichen Wohnhaussanierung sowie Mietzins- und Annuitätenbeihilfe.

Vorweg wurde von ihm darüber informiert, dass die Stadtgemeinde Innsbruck vor rund 50 Jahren Servicestellen für die Sachbereiche Wohnhaussanierung mit Wohnbauförderung-Eigenheime sowie Mietzins- und Annuitätenbeihilfe eingerichtet habe. Kernaufgaben dieser Dienststellen waren die Beratung und Unterstützung der Innsbrucker Bürgerinnen und Bürger bei der Einreichung von Förderungs- bzw. Beihilfeansuchen. Nach aktuellem Wissensstand des Vorstandes des Amtes für Wohnungsservice führten diese Dienststellen aber von Anfang an auch die Bearbeitung der Anträge mit Berechnung der Förderungen und Beihilfen durch.

#### Wohnhaussanierung:

Im Jahr 1994 sei bereits einmal mit dem Land Tirol über eine Kostenbeteiligung an den Personalaufwendungen für den Sachbereich Wohnhaussanierung verhandelt worden. Damals habe das Land jedoch eine Kostenbeteiligung abgelehnt. Politik und Verwaltung hätten daraufhin überlegt, die Prüfung der Wohnhaussanierungsansuchen an das Land abzutreten. Der damalige Bürgermeister der Landeshauptstadt Innsbruck habe jedoch beschlossen, die Bearbeitung der Wohnhaussanierungsansuchen im eigenen Haus mit verringertem Personal (drei anstelle von vier Technikern) weiterzuführen. Der Teilbereich Wohnbauförderung-Eigenheime sei an das Land abgetreten worden. Grundlage für diese Entscheidung wären erkannte (und in der Stellungnahme näher ausgeführte) Vorteile einer stadt eigenen Prüf stelle für die Innsbrucker Bürger gewesen. Darüber hinaus wurde darauf hingewiesen, dass sich die Aufgaben der Förderungsstelle in den letzten Jahren kontinuierlich erweitert hätten. Neben der Wohnhaussanierung werden die städtischen Impulsförderungen „Nachträglicher Liffeinbau“, „Einbau von seniorengerechten Nasszellen“ sowie „Innsbruck fördert: energetische Sanierung (IFES)“ betreut. Nachdem sich die Richtlinien der stadt eigenen Förderungen in vielen Bereichen eng an die Richtlinien der Wohnhaussanierungsförderung des Landes anlehnen, seien die diesbezüglichen Aufgaben miteinander verflochten. Dadurch würden sich zahlreiche Synergieeffekte ergeben. Abschließend argumentierte der Vorstand des Amtes für Wohnungsservice, dass für die Förderungswerber ein Ansprechpartner für alle Förderungen ein ausgezeichnetes Service bedeuten würde. Alle Förderunterlagen würden nur einmal benötigt werden. Mögliche Parallelförderungen würden gemeinsam mit den Förderungswerbern optimiert werden. Dabei spiele die Beratung eine sehr wichtige Rolle.

Die Festlegung einer Ablauforganisation, welche Aufgaben in diesem Bereich von der Stadtgemeinde Innsbruck und welche vom Land Tirol zu erledigen sind, sei aufgrund der Verflechtung der Aufgabenbereiche aufwändig und nehme einige Zeit in Anspruch. Sobald das Ergebnis vorliegt, werde die weitere Vorgehensweise überlegt.

## Mietzins- und Annuitätenbeihilfe (MuAB):

Einleitend wurde vom Vorstand des Amtes für Wohnungsservice zu diesem Bereich bestätigt, dass die städtische Beihilfenstelle im Vergleich zu den anderen Tiroler Gemeinden bei der MuAB wesentlich umfangreichere Aufgaben wahrnimmt. Dieser Aufgabenumfang sei historisch gewachsen und bisher nicht hinterfragt worden. In der Stellungnahme führte der Amtsvorstand die seiner Meinung nach aufgrund der Prüfung der MuAB-Ansuchen durch die städtische Prüfungsstelle gegebenen Vorteile für die Stadtgemeinde Innsbruck aus.

In Bezug auf die Empfehlung(en) der Kontrollabteilung wurde mitgeteilt, dass für den MuAB-Bereich bereits eine Vergleichsaufstellung erstellt worden sei, welche Arbeiten von der städtischen Dienststelle und welche von den anderen Gemeinden erledigt werden. Der Arbeitsumfang der anderen Gemeinden decke sich mit jenem, welchen die Stadtgemeinde Innsbruck als Bezirksverwaltungsbehörde zwingend wahrzunehmen hätte. Dieser Aufgabenvergleich könne bereits als Diskussionspapier bei allfälligen (Finanzierungs-)Verhandlungen mit dem Land Tirol hilfreich sein.

## 7 Ausgewählte statistische Daten zur Wohnbauförderung

---

### Tätigkeitsbericht 2013

Vom Vorstand des Amtes für Wohnungsservice wird jährlich ein Tätigkeitsbericht erstellt, der Einblicke in Art und Umfang der verschiedenen Arbeitsbereiche des gesamten Amtes gewährt. Dazu ist erklärend festzuhalten, dass diese Tätigkeitsberichte vom Kalenderjahr abweichen und sich jeweils über den Zeitraum 01.11. bis 31.10. des Folgejahres erstrecken. Gemäß Auskunft des Leiters des Amtes für Wohnungsservice wurde diese Vorgangsweise gewählt, um dem ressortzuständigen Vizebürgermeister die Möglichkeit zu geben, die entsprechenden Daten im Jahresvergleich im jeweiligen Budgetgemeinderat zu präsentieren. Demgemäß dürfen die in den Tätigkeitsberichten des Amtes für Wohnungsservice verarbeiteten Werte (Zeitraum 01.11. bis 31.10. des Folgejahres) nicht in unmittelbare und direkte Verbindung mit den in den Jahresrechnungen der Stadt Innsbruck enthaltenen Ergebnissen (Kalenderjahr) gebracht werden.

Die Kontrollabteilung hat in Ergänzung zu den in den vorherigen Berichtsteilen angegebenen Werten einige markante Fallzahlen und statistische Daten aus dem Tätigkeitsbericht 2013 herausgegriffen:

### Beratungen

Beispielsweise werden in diesem Tätigkeitsbericht sämtliche Beratungen in allen baulichen Förderungsbereichen abgebildet, die von den Bediensteten des Referates Wohnbauförderung im einjährigen Zeitvergleich persönlich, telefonisch, schriftlich oder per E-Mail abgewickelt worden sind. Insgesamt war in diesem Zusammenhang festzustellen, dass die Anzahl der Beratungen vom Jahr 2012 (ca. 4.400) auf das Jahr 2013 (ca. 4.800) um rd. 400 gestiegen ist, was im Vergleich der beiden Jahre einer Zunahme um 9,1 % entspricht.

### Förderbare Baukosten Wohnhaussanierung

Die Bediensteten des Referates Wohnbauförderung führen im Zuge der (vom Land Tirol gewährten) Wohnhaussanierungsförderung die Beratung, die Baukontrollen, die Vorprüfung und die Endabrechnung durch. Der Leiter des Amtes für Wohnungsservice hat in seinem Tätigkeitsbericht 2013 dazu angeführt, dass im Jahr 2012 insgesamt 793

Anträge mit förderbaren Baukosten von € 13.578.000,00 eingebracht worden sind, während im Jahr 2013 in Summe 1.061 Anträge mit förderbaren Baukosten in der Höhe von € 17.679.000,00 zu bearbeiten waren.

#### Zuschüsse Wohnhaus- sanierung

Im Jahr 2012 wurden – ausgehend von den förderbaren Baukosten in der Höhe von € 13.578.000,00 – Zuschüsse in der Gesamthöhe von € 2.183.000,00 flüssig gestellt, wovon € 1.859.000,00 Einmalzuschüsse, € 116.000,00 Annuitätenzuschüsse und € 208.000,00 Ökobonuszuschüsse betrafen. Aus den förderbaren Baukosten für Wohnhaussanierung des Jahres 2013 im Ausmaß von € 17.679.000,00 resultierten gemäß Tätigkeitsbericht des Vorstandes des Amtes für Wohnungsservice Zuschüsse in der Höhe von € 3.442.000,00. Diese Summe verteilt sich auf Einmalzuschüsse mit € 3.105.000,00, auf Annuitätenzuschüsse mit € 112.000,00 sowie auf Ökobonuszuschüsse mit € 225.000,00.

#### Städtische Impuls- förderungen

Im prüfungsrelevanten Jahr 2013 bzw. abweichend vom Kalenderjahr im Zeitraum 01.11.2012 bis 31.10.2013 wurden 120 Anträge zur Förderung von seniorengerechten Nasszellen mit förderbaren Baukosten in der Höhe von € 900.000,00 im Referat Wohnbauförderung eingebracht. Im Zuge der Bearbeitung der Anträge wurden von den Mitarbeitern der Fachdienststelle für dieses Jahr Einmalzuschüsse im Ausmaß von € 353.000,00 berechnet.

Für die am 31.03.2013 ausgelaufene Förderungsaktion Umwelt plus Sonne wurden zwischen 01.11.2012 und dem Ende der Aktion insgesamt 62 Anträge gezählt. Bei anerkannten förderbaren Baukosten von € 760.000,00 ergaben sich letztlich Zuschüsse im Betrag von € 96.000,00. Diese Daten aus der Aktion Umwelt plus Sonne verteilen sich gemäß Tätigkeitsbericht einerseits auf geförderte Solaranlagen (16 Anträge, € 302.000,00 förderbare Baukosten, € 39.000,00 Zuschüsse) und andererseits auf die Förderung von Heizungsumstellungen von Festbrennstoff auf Gas (46 Anträge, € 458.000,00 förderbare Baukosten, € 57.000,00 Zuschüsse).

Der seit 01.01.2013 eingeführten Aktion „Innsbruck fördert: energetische Sanierung“ liegen im Beobachtungszeitraum (bis 31.10.2013) in Summe 150 Anträge zu Grunde, mit denen förderbare Baukosten im Ausmaß von € 1.161.000,00 anerkannt und jährliche Zuschüsse in der Höhe von € 142.000,00 (€ 140.000,00 Einmalzuschüsse und € 2.000,00 Ökobonuszuschüsse) kalkuliert worden sind.

#### Beschluss des Kontrollausschusses vom 06.10.2014:

Beiliegender Bericht des Kontrollausschusses zu o.a. Bericht der Kontrollabteilung wird dem Gemeinderat am 16.10.2014 zur Kenntnis gebracht.

Betreff: Bericht der Kontrollabteilung  
über die Prüfung von Teilbereichen der  
Gebarung des Referates Wohnbauförderung

Beschluss des Kontrollausschusses vom 06.10.2014:

Beiliegender Bericht des Kontrollausschusses zu o.a. Bericht der Kontrollabteilung wird dem Gemeinderat am 16.10.2014 zur Kenntnis gebracht.